



**STADT
BOCHUM**

**Gestaltungssatzung Nr. 482 GN
– Siedlung Dahlhauser Heide –**

vom 02.08.2018

**in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung
zur Gestaltungssatzung Nr. 482 GN
– Siedlung Dahlhauser Heide –**

vom 21.09.2023

- nichtamtliche Lesefassung -

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 232) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Nr. 482 GN - Siedlung Dahlhauser Heide - ist durch Umrandung im Gestaltungsplan (Anlage 1) abgegrenzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die im Ortsteil Hordel liegende Bergarbeitersiedlung Dahlhauser Heide, mit Ausnahme der Grundstücke Neufközstraße 16 – 28 (gerade Hausnummern/Gemarkung Hordel, Flur 5, Flurstück 1037; Stand 01.10.2015).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

- a) die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (Anlagen 2 - 16),
- b) die bauliche Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Gemeinschaftsanlagen und
- c) die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sowie der unbebauten Grundstücksflächen einschließlich Art und Höhe von Einfriedungen.

Die Anlagen 1 - 16 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen

Bei Errichtung, Reparaturen, Änderungen und Erweiterungen baulicher Anlagen ist hinsichtlich

- Werkstoffwahl
- Farbgebung
- Konstruktion
- Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen
- Gliederung

auf die Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Bauformen

- (1) Die in den Anlagen 2 - 15 dargestellten ursprünglichen Bauformen (Haustypen) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu erhalten. Bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sind die ursprünglichen Bauformen beizubehalten.
- (2) Zu errichtende oder zu ändernde Anbauten, die von öffentlichen Verkehrsflächen (ohne Fußwege) aus sichtbar sind, sind dem Stil des Baukörpers anzupassen, an den sie angebaut werden sollen.
- (3) Bei zu errichtenden oder zu ändernden Anbauten, die von öffentlichen Verkehrsflächen (ohne Fußwege) aus nicht sichtbar sind, kann eine abweichende Bauform zugelassen werden.
- (4) Immobiler Terrassenüberdachungen können außerhalb der Baugrenze zugelassen werden, wenn sie 30 m² Fläche nicht überschreiten und maximal 3,00 m tief sind.
- (5) Bei zwei oder mehr nebeneinander stehenden Garagen ist nur eine einheitliche Bauform und Gestaltung zulässig.
- (6) Sonderbauten (Schule, Kindergärten) sind in ihrem ursprünglichen Stil zu erhalten. Erweiterungen bzw. Änderungen dieser Bauten sind dem Stil anzupassen.

§ 5 Fassadengestaltung

- (1) Alle Fassaden, die im Gestaltungsplan (Anlage 1) durch eine rote Linie gekennzeichnet sind, gelten als geschützte Fassaden und müssen entsprechend dem ursprünglichen Erscheinungsbild gestaltet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. An diesen Fassaden sind außenliegende Wärmedämmverbundsysteme unzulässig.
- (2) Die Fassadenoberflächen in Form von Kratz- oder Spritzputz oder historische Verkleidungen von Fassadenflächen in Holz sowie gestalterische Architekturdetails (z. B. Fachwerk, Putzbänder, -gesimse, -faschen) sind zu erhalten bzw. nach historischem Vorbild zu erneuern.
- (3) An den Fassaden, die nicht zu den Fassaden gemäß Abs. 1 gehören, kann Wärmedämmung angebracht werden. Die Außenverkleidung und das äußere Erscheinungsbild sind entsprechend Abs. 2 wiederherzustellen.
- (4) Sockel sind glatt zu verputzen und gemäß der Vorgaben des Farbtonkonzeptes (Anlage 16) zu streichen.
- (5) Außenliegende Schornsteine sind unzulässig.
- (6) Bei Doppel- und Mehrfamilienhäusern ist der gesamte Baukörper einheitlich zu gestalten.

§ 6 Mauerwerksöffnungen, Fensterläden und Eingangsbereiche

- (1) Mauerwerksöffnungen für Haustüren und Fenster in Fassaden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung dürfen, vorbehaltlich Abs. 8, nicht verändert werden. Kellerfenster in diesen Fassaden dürfen auf das nächste Normmaß verändert werden. Stallfenster in diesen Fassaden sind so zu dimensionieren, dass Maßstab und Gliederung der ursprünglichen Fassade dadurch nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Für Mauerwerksöffnungen in Fassaden, die nicht § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsprechen, sind abweichende Öffnungsmaße zulässig.
- (3) Als Haustüren sind nur farblich gemäß Anlage 16 gestaltete Rahmentüren gemäß Anlage 16 zulässig. Lichtöffnungen in diesen Türen sind nur im oberen Drittel der Türblattfläche zulässig. Diese Bestimmungen gelten auch für Nebentüren in Fassaden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) In Fassaden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind nur zweiflügelige oder zweiteilige weiße Fenster mit einem mindestens 8 cm breiten Mittelsteg zulässig. Alternativ sind Fenstergliederungen, die hinsichtlich der Sprossierung am historischen Vorbild orientiert sind, möglich. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Fensterläden sind im Erdgeschoss an den Fassaden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend den Anlagen 2 - 16 zu erhalten bzw. nach historischem Vorbild zu erneuern. Dementsprechende Fensterläden können auch in den Obergeschossen angebracht werden.
- (6) Rollläden an Fenstern in Fassaden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind unzulässig. An den übrigen Fenstern sind Rollläden zulässig. Eine Vergitterung der Fenster bzw. die Verwendung von Glasbausteinen ist nur an den nicht unter § 5 Abs. 1 fallenden Fassaden möglich. Eine unauffällige Vergitterung der Kellerfenster in Fassaden gemäß von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist zulässig; Lochbleche sind unzulässig.
- (7) Vordächer sind zulässig. Die Maße von 1,00 - 1,80 m Breite und 0,75 - 1,00 m Tiefe für ein Vordach sind einzuhalten. Für die Vordächer sind zwei unterschiedliche Ausführungen zulässig:
 - a) Pultvordächer sind als Stahl-Glas-Konstruktion ohne Rahmen herzustellen. Der Neigungswinkel darf 10° nicht überschreiten. Anlage 16 ist zu beachten.
 - b) Kastenvordächer sind als Flachdach mit einer Höhe bis zu 0,15 m zulässig. Anlage 16 ist zu beachten.

Zusätzlich ist bei beiden Ausführungen einseitig eine Blende von maximal 0,60 m Tiefe aus farblosem klarem Glas unterhalb der Außenkante des Vordaches zulässig. Das Maß ist dem Podest des Eingangsbereiches anzupassen.

Geschlossene Vorbauten im Eingangsbereich sind unzulässig.

- (8) Werden Stallanbauten zu Garagen umgebaut, sind maximal 2,50 m breite Tore aus Holz oder Metall zulässig. Anlage 16 ist zu beachten.

- (9) Briefkästen sind nur als rechteckige Kästen ohne Zierrat zulässig. Anlage 16 ist zu beachten.
- (10) Außenleuchten sind gemäß Anlage 16 zu gestalten und in der Werkstoffwahl sowie der Farbigkeit einem gegebenenfalls vorhandenen Briefkasten anzupassen.
- (11) Hausnummern sind als einfache Einzelziffern oder in Form der historischen blauen Emailleschilder mit weißer Aufschrift auszuführen. Die Höhe darf 0,15 m nicht überschreiten.
- (12) Klingelanlagen und Gegensprechanlagen sind in unauffälliger Gestaltung zu wählen und am Gebäude anzubringen.

§ 7 Dächer

- (1) Die vorhandenen Dachformen, -neigungen und -flächen dürfen nicht verändert werden. Abweichend davon kann im Einzelfall die Dachneigung bei Anbauten bis zur bauordnungsrechtlich notwendigen lichten Raumhöhe verändert werden.

Vorhandene Dachgauben sind zu erhalten. Zusätzliche Dachgauben sind unzulässig.

- (2) Dacheindeckungen sind nur mit anthrazitfarbenen Pfannen mit nicht-glänzender Oberfläche herzustellen. Bei An- und Umbauten in untergeordnetem Umfang soll die bestehende Pfannenfarbe beibehalten werden.
- (3) Die Ortgangbretter sind zu erhalten, gleichwertig auszutauschen oder durch Ortgangpfannen zu ersetzen. Das Maß ist beizubehalten.
- (4) Abweichend von Abs. 2 sind schwarze Solardachpfannen zulässig.

Abweichend von Abs. 2 sind Photovoltaikanlagen unter Beachtung folgender Anforderungen auf bzw. in Dachflächen zulässig:

- 1) Es sind nur schwarze Module zulässig. Rahmen oder sichtbare Befestigungselemente, wie beispielweise Trägerprofile und Schrauben, müssen schwarz oder schwarz eloxiert sein. Ein Auskragen von Trägerprofilen/Unterkonstruktionen über das Maß der Photovoltaikanlage hinaus ist unzulässig.
- 2) Abweichend von Nr. 1) sind ausnahmsweise Photovoltaikanlagen im Farbton der vorhandenen Dachhaut zulässig. Rahmen oder sichtbare Befestigungselemente, wie beispielsweise Trägerprofile und Schrauben, müssen ebenfalls die Farbe der Dachhaut aufweisen. Ein Auskragen von Trägerprofilen/Unterkonstruktionen über das Maß der Photovoltaikanlage hinaus ist unzulässig.

- 3) Photovoltaikanlagen sind mit einheitlichen Abständen zu Dachauf- und -einbauten (z.B. Gaube, Traufe, First, Schornstein, Dachflächenfenster) anzubringen. Eine ungleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Dachfläche ist unzulässig. Ein harmonisches geschlossenes Erscheinungsbild ist anzustreben.
- 4) Die Photovoltaikanlagen sind parallel zur Dachfläche anzubringen. Ein Abweichen von der vorhandenen Dachneigung ist unzulässig.
- (5) Je Dachfläche dürfen im Bereich des Spitzbodens maximal zwei Dachflächenfenster mit den Höchstmaßen von je 1,00 m² eingebaut werden. In der Dachfläche über dem Treppenaufgang zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss ist ein weiteres Dachflächenfenster mit einer Größe bis maximal 1,00 m² zulässig.

Rollläden bzw. Sonnenschutzelemente sind in dem Farbton der Dacheindeckung zu wählen und im Dachflächenfenster zu integrieren.

- (6) Schornsteinköpfe sind nur über dem Hauptdach zulässig. Sie sind in Ziegelbauweise mit Fugenglattstrich oder Putz auszuführen. Schornsteinkopfverkleidungen sind nur in dem Farbton der vorhandenen Dacheindeckung zulässig. Zusätzliche Schornsteinköpfe sind unzulässig.
- (7) Bei Erweiterungen und Anbauten gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung ist die vorhandene Dachform zu übernehmen. Bei Erweiterung und Anbauten gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung kann das Dach alternativ als Flachdach ausgebildet werden.
- (8) Antennen sind auf dem Dachboden unterzubringen. Antennenanschlüsse bzw. -kabel sind nicht sichtbar zu verlegen.
- (9) Abweichend von § 5 dieser Satzung sind Parabolantennen bzw. ähnliche für den Satellitenempfang geeignete Anlagen auf den Dach- und Wandflächen zulässig, die sich nicht auf der gleichen Gebäudeseite von Fassaden gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung befinden. Sie sind nur dort zulässig, wo sie von den an das Baugrundstück des Gebäudes nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (ohne Fußwege) aus nicht sichtbar sind. Je Gebäude ist nur eine Anlage gemäß Satz 1 zulässig. An Doppelhäusern ist eine Anlage gemäß Satz 1 je Haushälfte zulässig.
- (10) Sonstige technische Dachaufbauten sind unzulässig.
- (11) Dachrinnen können in verzinkter Oberfläche belassen oder im Farbton der Dacheindeckung gestrichen werden. Fallrohre können in verzinkter Oberfläche belassen werden oder in dem Fassadenfarbton bzw. dem Farbton Anthrazit für Metall gestrichen werden. Dachrinnen und Fallrohre können auch in Kupfer ausgeführt werden.

(Anmerkung: § 7 Abs. 4 wurde geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.09.2023)

§ 8 Farbgestaltung

- (1) Die Gebäude dürfen nur entsprechend dem anliegenden Farbtonkonzept (Anlage 16) und den danach zulässigen Farbtönen gestrichen werden.
- (2) Doppelhäuser sind farblich einheitlich zu gestalten. Zu der nach dem Farbtonkonzept auszuwählenden Wandfarbe ist für den Sockel, die Architekturdetails wie Fensterbänke, Laibungen und Faschen, das Holzwerk einschließlich der Fensterläden und Türen je ein einheitlicher Farbton des Farbtonkonzeptes (Anlage 16) zu verwenden.
- (3) An den Tür- und Fensterladenflächen darf zusätzlich ein roter Strich von höchstens 1 cm Breite gemäß Anlage 16 nach historischem Vorbild aufgebracht werden.

Fenster sind gemäß Anlage 16 im Farbton Weiß auszuführen.

- (4) Das Fachwerk und die Holzverschalung sind gemäß Anlage 16 je Gebäude bzw. Doppelhaus einheitlich zu streichen.
- (5) Für Gitter, Kastenvordächer, Fensterladenhaken und sonstiges Eisenwerk am Haus ist der Farbton gemäß Anlage 16 zulässig. Bei verzinktem Eisenwerk kann die Oberfläche belassen werden.
- (6) Garagentore in Stallanbauten sind den Fensterläden und Türen anzupassen. Darüber hinaus können Garagen, die sich nicht in Stallanbauten befinden und deren Tore, gemäß der nach Anlage 16 zulässigen Farbtöne gestaltet werden.

Bei zwei oder mehr nebeneinander stehenden Garagen ist eine einheitliche Farbgebung zu wählen.

§ 9 Öffentliche Grünflächen

Die im Gestaltungsplan (Anlage 1) dargestellten öffentlichen Grünflächen sind einschließlich der kleineren Grünflächen an Einmündungen und Kreuzungen zu erhalten.

§ 10 Gestaltung der Vorgärten und Zufahrten

- (1) Die geschützten Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Die Vorgärten sind insbesondere mit Stauden, Sträuchern und Bäumen gärtnerisch anzulegen und mit pflanzlichen Oberflächen herzustellen.
- (2) Als Einfriedung des Vorgartens sind nur Hecken mit einer Höhe von maximal 0,90 m zulässig. In die Hecken können Drahtzäune integriert werden, soweit sie optisch nicht in Erscheinung treten.
- (3) Eingangs- und Einfahrtstore, die zu den Einfriedungen gehören, dürfen nur in einer Höhe von maximal 0,90 m aus Holz im Farbton der Fensterläden und Türen am Gebäude oder in Metall hergestellt sein. Anlage 16 ist zu beachten.

- (4) Hauszugänge können bis zu einer Breite von 1,20 m befestigt werden. Als Befestigung sind Verbund-, Pflaster- und Rasensteine bzw. kleinformige Platten bis 0,30 x 0,30 m aus Beton oder Naturwerkstein ohne glänzende Oberfläche zulässig. Eingangsstufen sind ebenfalls nur in Beton bzw. Naturwerkstein ohne glänzende Oberfläche in der Breite der Mauerwerksöffnung für die Eingangstür bzw. bis maximal 1,20 m zulässig.
- (5) Garagenzufahrten dürfen in der Breite der Garage bzw. bis zu einer Breite von maximal 3,00 m gepflastert werden. Für die Befestigung der Zufahrtsbereiche gilt hinsichtlich der Materialien Abs. 4 entsprechend. Die Zufahrten zu zwei oder mehreren nebeneinander stehenden Garagen sind einheitlich zu gestalten.
- (6) Für die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Ständige Standorte für Müllbehälter in Vorgärten gemäß Abs. 1 sind durch Bepflanzungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin gegen Einsicht abzuschirmen. Abweichend von Abs. 2 ist hierbei eine Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- (8) Für das Aufstellen von Paketkästen für Versandgut gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 11 Gestaltung der Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze

- (1) Zufahrten und Flächen der Gemeinschaftseinstellplätze sind in Verbundpflaster herzustellen.
- (2) Für Gemeinschaftsgaragen und Garagengruppen sind nur gleiche Garagen zulässig. Hinsichtlich der Farbgebung gilt § 8 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Werbeanlagen

- (1) Im reinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur als Namens- oder Firmenschilder am Hausbriefkasten bis zu einer Größe von 0,15 x 0,15 m zulässig.
- (2) Beleuchtete und selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) An Sonderbauten (Schule, Kindergärten) sind Werbeanlagen nur am Gebäude bis in Höhe der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Auskragende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen eine Abmessung von 0,50 x 0,50 m nicht überschreiten und müssen sich in ihrer Gestaltung der übrigen Fassade anpassen.
- (4) Warenautomaten sind unzulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

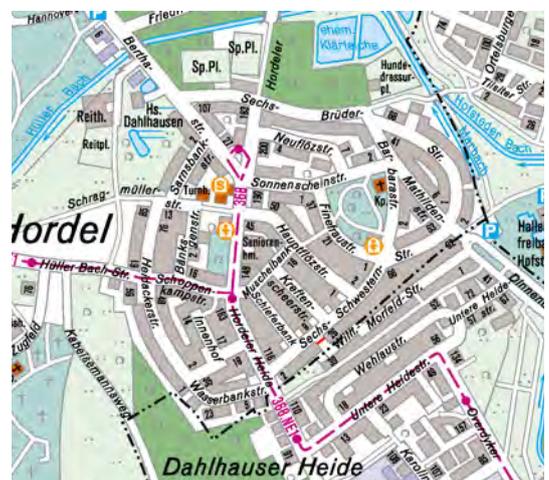
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GESTALTUNGSPLAN

ANLAGE 1



-  Begrenzung des Geltungsbereiches
-  Vom Geltungsbereich ausgenommene Grundstücke
-  Geschützte öffentliche Grünflächen
-  Geschützte Vorgärten
-  Geschützte Fassaden



STADTPLANAUSZUG

HAUSTYP A

ANLAGE 2



Barbarastraße
28, 30, 32, 34

Hauptflözstraße
29, 31, 33, 35, 37, 39

Hordeler Heide
118, 120, 122, 132, 134, 148,
150, 152, 154, 156, 158

Mathildenstraße
12, 14

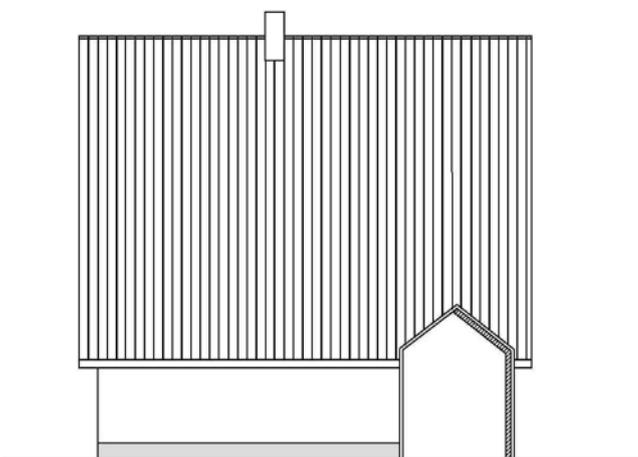
Sechs-Brüder-Straße
7, 9, 22, 24, 26, 28

Sechs-Schwestern-Straße
6, 8, 46, 48, 70, 72, 90, 92

STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP B1

ANLAGE 3



STANDORTE

Barbarastraße
10, 12, 24, 26

Finefraustraße
5, 7

Hauptflözstraße
3, 17, 20, 22, 24, 26, 28, 41, 43

Kreftenscheerstraße
3, 4, 13, 14, 19, 20

Mathildenstraße
7, 17

Muschelbank
2, 4, 6, 8, 10, 16

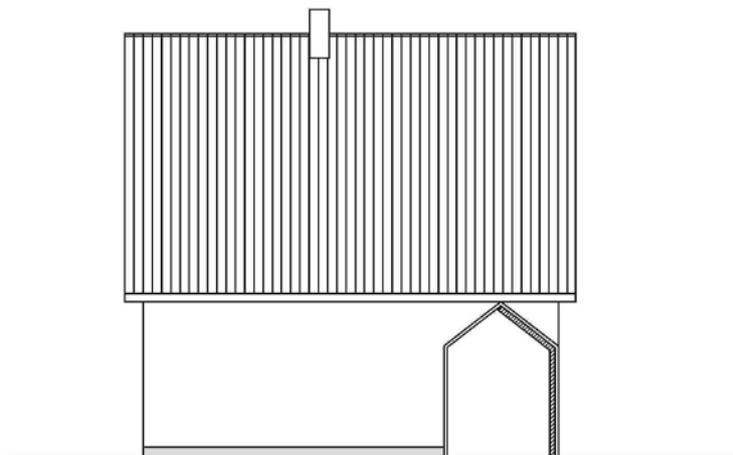
Schieferbank
3, 4, 7, 8, 19, 20, 21, 22, 27

Sechs-Brüder-Straße
4, 12, 13, 14, 15, 25, 31, 36, 37,
38, 39, 44, 58

Sechs-Schwestern-Straße
3, 5, 9a, 10, 11, 12, 15, 17, 21, 22,
23, 24, 26, 28, 29, 38, 40, 41, 51,
56, 60, 62, 80



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP B2

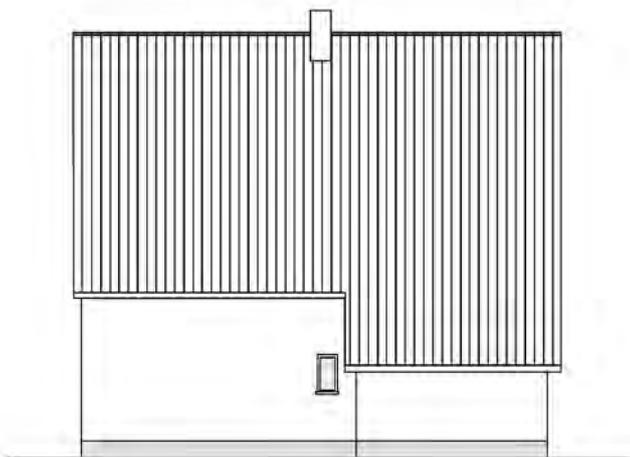
ANLAGE 4



STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

Barbarastraße
2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 36, 38

Finefraustraße
1, 3, 9, 11, 15, 17, 19, 21, 23, 25,
27, 29

Hauptflözstraße
1, 2, 4, 19, 25, 30

Hordeler Heide
138, 140, 142

Innenhof
7, 13

Kreftenscheerstraße
1, 2, 15, 16, 17, 18, 25, 26

Mathildenstraße
1, 2, 5, 6, 19, 20, 22, 36, 38

Neuflözstraße
1, 3

Schieferbank
1, 2, 5, 6, 17, 18, 23, 24, 25, 26

Schoppenkampstraße
10, 12, 14

Sechs-Brüder-Straße
2, 10, 11, 16, 17, 19, 21, 23, 33,
35, 34, 40, 41, 42, 60, 62, 64, 66,
68

Sechs-Schwestern-Straße
1, 7, 9, 11a, 13, 19, 25, 27, 31, 33,
39, 53, 54, 58, 64, 78

HAUSTYP C

ANLAGE 5



STANDORTE

Barbarastraße
4, 6, 16, 18

Finefraustraße
13

Hauptflözstraße
5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 18, 21, 23, 36, 38, 40, 42

Hordeler Heide
124, 126, 128, 130

Kreftenscheerstraße
5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 21, 22,
23, 24

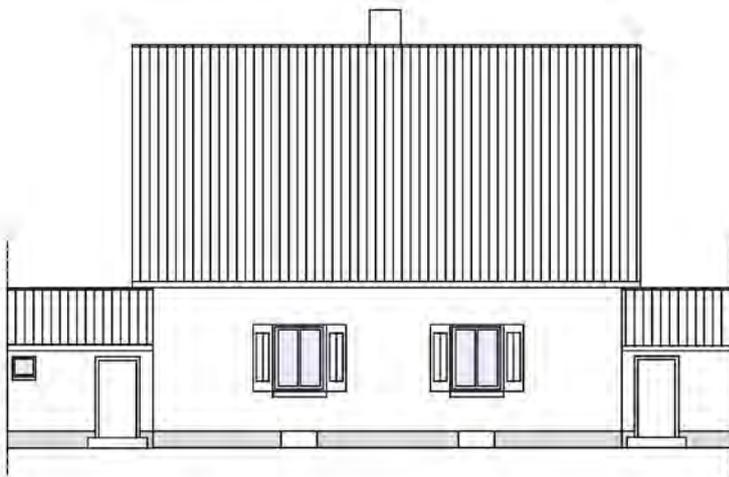
Mathildenstraße
8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 18

Muschelbank
12, 14

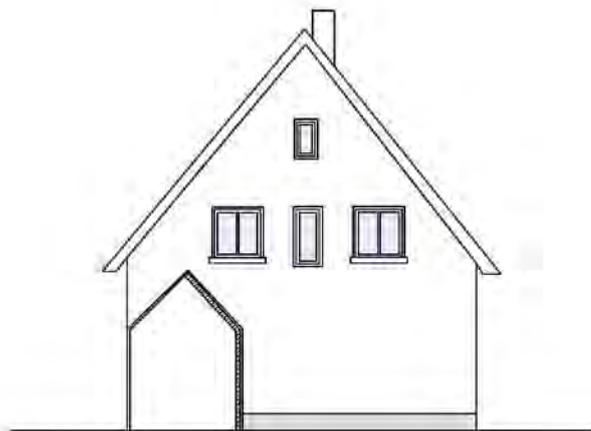
Schieferbank
9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

Sechs-Brüder-Straße
1, 3, 5, 6, 8, 18, 20, 30, 32, 46, 48,
50, 52, 54, 56

Sechs-Schwestern-Straße
14, 16, 18, 20, 30, 32, 34, 35, 36,
37, 43, 45, 47, 49, 74, 76, 82, 84,
86, 88



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP D

ANLAGE 6



Bänksgenstraße
1, 3, 5, 7, 9, 11, 17, 19

Berthastraße
9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19

Innenhof
9, 11

Sarnsbankstraße
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,
14, 15, 16, 18, 20

STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP E

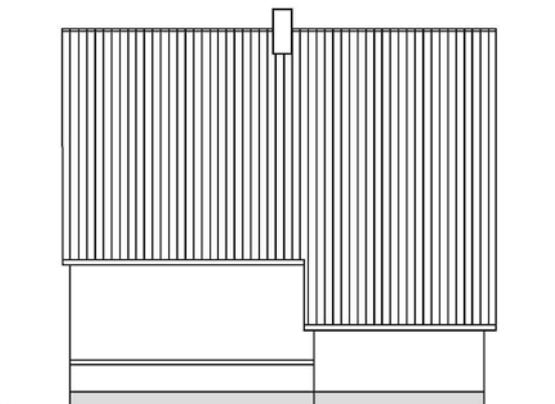
ANLAGE 7



STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

Bänksgenstraße
13, 15

Barbarastraße
1

Berthastraße
5, 7, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26,
28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44,
46

Finefraustraße
31, 33, 35, 37

Hauptflözstraße
52

Heidackerstraße
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,
13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39,
40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59,
60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68,
69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 79, 81,
83, 85, 87

Hordeler Heide
116, 119, 119a, 121, 123, 125,
127, 129, 131, 133, 135, 141,
143, 145, 147, 149, 151, 153,
155, 157, 159, 175, 177, 178,
179, 180, 181, 182, 183, 184,
185, 186, 188, 190, 192, 194,
196, 198, 200, 202, 204, 206

Innenhof
2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 19,
19a, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,
28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,
38, 40

Neuflözstraße
4, 6, 8, 10, 12, 14

Sechs-Brüder-Straße
43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59,
61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77,
79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95,
97, 99, 101, 103, 105, 107

Schoppenkampstraße
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 18,
20

Schragmüllerstraße
7, 9

Sonnenscheinstraße
1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14,
15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24,
26, 28, 30

Wasserbankstraße
5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 17, 18, 19, 20, 21, 23

HAUSTYP F

ANLAGE 8



STANDORTE

Berthastraße
25, 27

Hauptflözstraße
27, 44, 45, 46, 48, 50

Heidackerstraße
51, 53

Hordeler Heide
171, 173, 176

Innenhof
1, 3, 17, 17a

Muschelbank
17

Schoppenkampstraße
13

Sechs-Brüder-Straße
27, 29



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP G

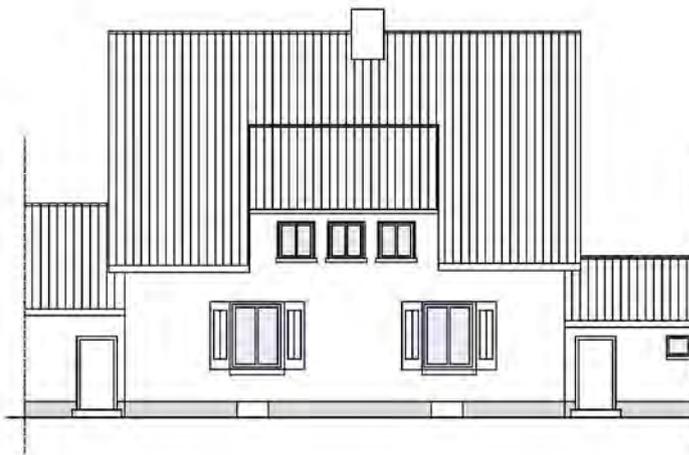
ANLAGE 9

Hordeler Heide
114, 114a

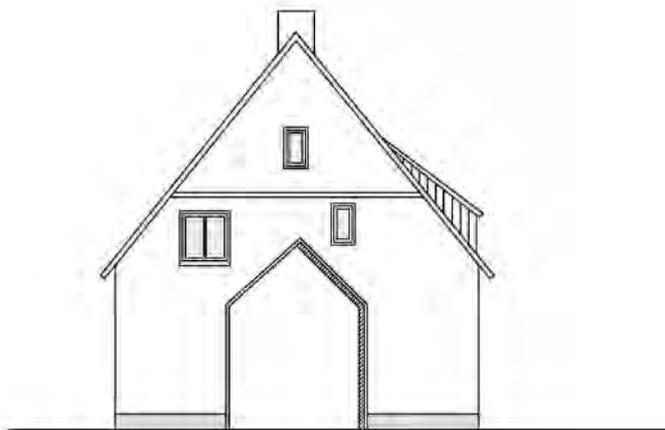
Sechs-Schwestern-Straße
42, 44, 50, 52



STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP H

ANLAGE 10



- Barbarastraße
20, 40, 42
- Hauptflözstraße
32, 34
- Hordeler Heide
144, 146
- Mathildenstraße
21
- Neuflözstraße
5, 7
- Sechs-Schwestern-Straße
66, 68
- Sonnenscheinstraße
4, 6

STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP J

ANLAGE 11

Heidackerstraße
74, 76

Schragmüllerstraße
11, 13



STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

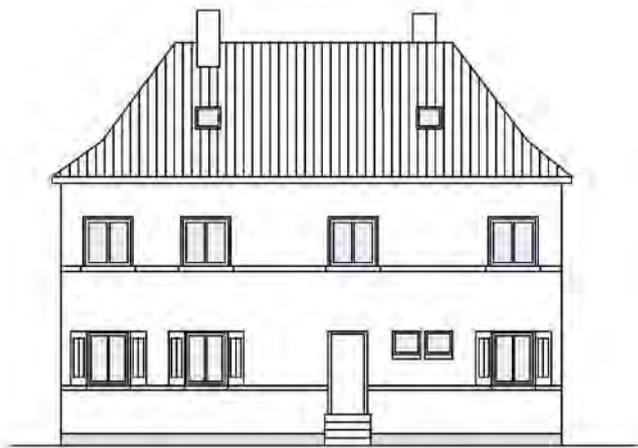
HAUSTYP K

ANLAGE 12

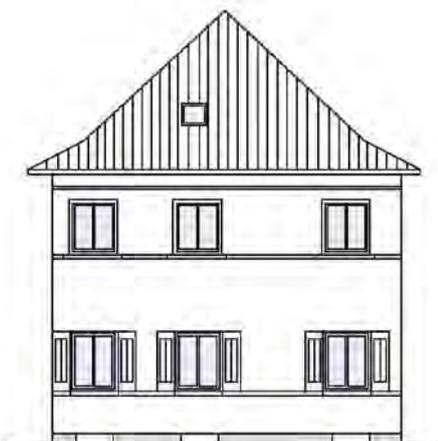
Bänkgenstraße
2, 8



STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

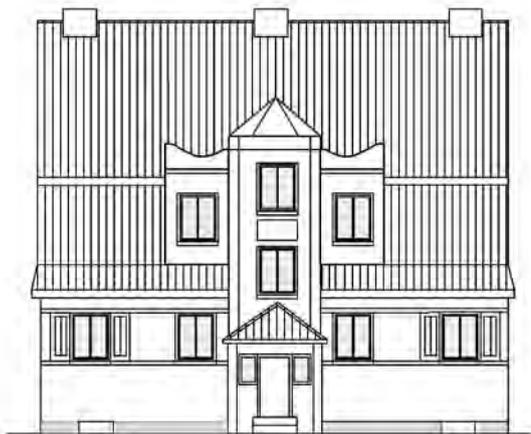
HAUSTYP L

ANLAGE 13

Muschelbank
5, 15



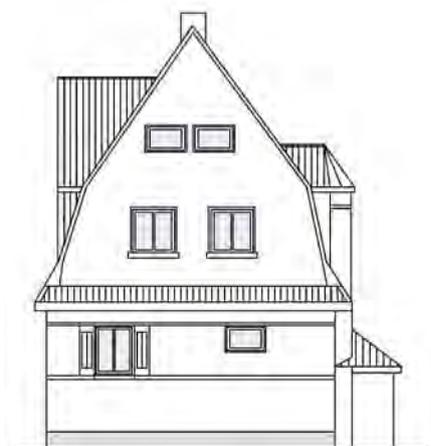
STANDORTE



FRONTALANSICHT



RÜCKANSICHT



SEITENANSICHT

HAUSTYP M

ANLAGE 14

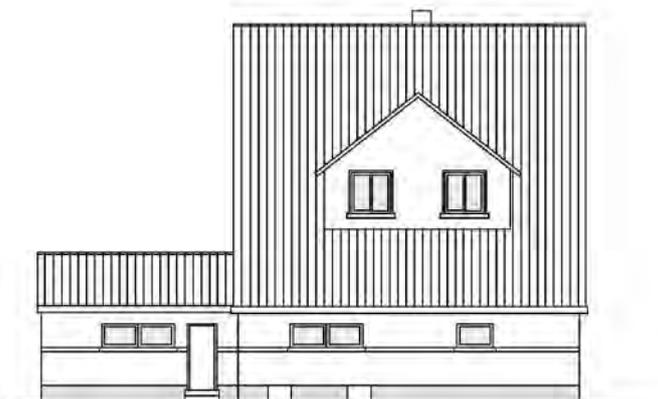
Hordeler Heide
161, 163, 165, 167, 169



STANDORTE



FRONTALANSICHT



SEITENANSICHT

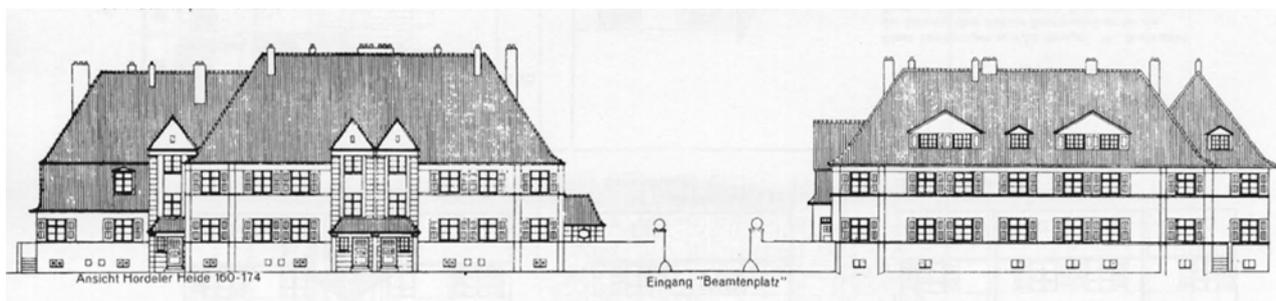
BEAMTENPLATZ

ANLAGE 15

Hordeler Heide
160, 162, 162a, 164, 164a, 166,
166a, 168, 168a, 170, 172, 174



STANDORTE



ANSICHT EINGANGSSEITE



ANSICHT NORDSEITE



ANSICHT SÜDSEITE

FARBTONKONZEPT

ANLAGE 16

BAUTEIL	FARBTONANGABE NCS	FARBTONANGABE RAL	
Fassaden	S 1002 - Y 50 R	RAL 9001 (Cremeweiß)	
	S 0502 - G 50 Y	RAL 9010 (Reinweiß)	
	S 0603 - G 80 Y	RAL 1013 (Perlweiß)	
Sockel	S 6010 - G 50 Y	RAL 7003 (Moosgrau)	
	S 7010 - G 70 Y	RAL 7013 (Braungrau)	
Architekturdetails, Akzente	S 2005 - G 90 Y	RAL 7044 (Seidengrau)	
	S 1010 - Y 20 R	RAL 1015 (Hellelfenbein)	
Fachwerk, Holzverschalung	S 9000 - N	RAL 8022 (Schwarzbraun)	
	S 8500 - N	RAL 9011 (Graphitschwarz)	
Fensterläden, Türen, Garagentore	S 6005 - G 80 Y	RAL 7005 (Mausgrau)	
	S 6010 - G 50 Y	RAL 7003 (Moosgrau)	
	S 6020 - G 50 Y	RAL 6025 (Farngrün)	
	S 7010 - G 70 Y	RAL 7013 (Braungrau)	
	S 7010 - Y 30 R	RAL 8014 (Sepiabraun)	
Eisenwerk, Metall	S 8000 N	RAL 7016 (Anthrazitgrau)	
Fenster	<i>S 0502 - G 50 Y oder vergleichbar</i>	RAL 9010 (Reinweiß) oder vergleichbar	
Rotstrich	S 3560 - R	RAL 3003 (Rubinrot)	
Briefkästen, Außenleuchten	<i>Mattierter Edelstahl, verzinktes Blech, weiß vgl. Fenster</i>		
Kastenvordach	S 8000 N	RAL 7016 (Anthrazitgrau)	
Pultvordach	<i>Konstruktion in mattiertem Edelstahl, verzinktem Blech, weiß</i>		
Dacheindeckung	<i>Anthrazit</i>		